

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 44 – 27. Juli 2018**

---

## Inhalt

**Kreis Lippe**  
345 Immissionsschutz

---

### Kreis Lippe

#### **345 Immissionsschutz**

**Kreis Lippe**  
**Der Landrat**  
**untere Immissionsschutzbehörde**  
**Az.: 766.0003/18/8.5.1**

**Detmold, den 27.07.2018**

#### Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Firma Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe mbH, Am Alten Fluß 8, 32657 Lemgo, beantragt die wesentliche Änderung der vorhandenen Kompostierungs- und Vergärungsanlage gemäß §§ 10/ 16/ 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Biogasspeichers und eines Warmwasserspeichers am Standort 32657 Lemgo, Zum Kompostwerk 200, Gemarkung Lemgo, Flur 11, Flurstück 32. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 4 des BImSchG Nr. 8.5.1 G, E in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 V des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissions-schutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Kompostierungs- und Vergärungsanlage ist in der Anlage 1 des UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) unter der Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, sodass gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG keine UVP-Pflicht besteht. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) unter:

„Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen“ abrufbar.

Im Auftrag  
gez. Hildebrand

Kr.BI.Lippe 27.07.2018